



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss <i>öffentlich</i>		Vorlage-Nr: COS-BV-369/2022					
		Aktenzeichen: kuz					
		Datum: 19.05.2022					
		Einreicher: Bürgermeister					
		Verfasser: Bau- und Ordnungsamt					
Betreff:							
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße", Coswig (Anhalt) – Information und Freigabe des Vorentwurfes zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
07.06.2022	Bau- und Ordnungsausschuss	9	8	0	0	0	0
zurückgestellt							
29.08.2022	Bau- und Ordnungsausschuss	9	8	0	3	5	0
22.09.2022	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	26	21	0	13	7	1

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt:

1. Freigabe des Vorentwurfes Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 37 "Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße", Coswig (Anhalt) Stand 07.06.2022
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Behörden- und Nachbargemeindebeteiligung (Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB) durchzuführen.

Beschlussbegründung:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat mit der Beschlussvorlage COS-BV-279/2021 der Aufstellung zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage dem Vorhaben zugestimmt. Nach diesem Beschluss soll die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden (Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt werden. Die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 37 „Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage an der Ziekoer Landstraße, Coswig (Anhalt)“ gemäß § 9 BauGB ist in diesem Bereich zur Deckung des Bedarfs an Flächen zur Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) möglich.

Gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind solche Anlagen in Sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) zulässig. Der Bebauungsplan setzt ein solches Sondergebiet für die Nutzung der Sonnenenergie zur Stromerzeugung fest und schafft damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung des Vorhabens. Ein Flächennutzungsplan ist im Bereich der Stadt Coswig nicht vorhanden. Die Ordnung der Städtebaulichen Entwicklung findet entsprechend § 8 BauGB auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt. Des Weiteren stärkt der Ausbau der dezentralen Energieversorgung die regionale Wertschöpfung und unterstützt damit den ländlichen Raum nachhaltig. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen. Der Rückbau wird mittels Durchführungsvertrag geregelt.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: NEIN: X

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

Die Kosten des Planverfahrens einschließlich aller Gutachten sowie der möglicherweise erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich und Kosten für die Erschließung trägt der Antragsteller. Dazu ist vor Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein Durchführungsvertrag gem. § 12 Abs. 1 BauGB mit der Stadt Coswig (Anhalt) zu schließen.

Anlagen:

1. Begründung Vorentwurf 07.06.2022
2. Bebauungs- und Grünordnungsplan 07.06.2022
3. Vorhaben- und Erschließungsplan 07.06.2022


Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates


Axel Clauß
Bürgermeister